

# Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter

Rundschreiben 01/2008



## Wozu benötigen Sie einen Brandschutzbeauftragten?

Brandschutz ist keine Nebensache. Jeder Brand, der sich vermeiden lässt, kann Sachwerte schützen. Da führt bis zum Existenzschutz ganzer Unternehmen. Aber vor allen Dingen bewahrt professioneller Brandschutz tagtäglich Menschenleben.

Brandschutz ist so vielfältig wie unser heutiges Leben. Ob in Produktion, Forschung, Verwaltung oder Verkehr, bei der Datenverarbeitung oder im baulichen Brandschutz, jeder Bereich stellt eigene Ansprüche. Nicht umsonst gibt es seitens des Gesetzgebers strenge Anforderungen an die Qualifizierung von speziellen Brandschutzbeauftragten.

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind grundsätzlich Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. **Per Gesetz trägt jedoch der Eigentümer bzw. der Betreiber einer Einrichtung die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Betrieb.** Er ist ebenso dafür verantwortlich, dass die baulichen Anlagen insbesondere auch instand gehalten werden, damit der Entstehung bzw. Ausbreitung von Schadensfeuern vorgebeugt wird. Dies gilt zum Schutz der Arbeitnehmer und dem Schutz der Sachgüter.

Durch diese vielfältigen und speziellen Aufgaben des Brandschutzes ist es für jedes Unternehmen mit einer Vielzahl an Personen bzw. Sachgütern bzw. gefährdeten Produktion, etc. zweckmäßig, einen Brandschutzbeauftragten zu benennen. Gerade der betriebliche Brandschutz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Bränden.

Er kann eine u.U. sehr kostengünstige Art des Brandschutzes darstellen.

Der Brandschutzbeauftragte muss kein Betriebsangehöriger sein. Die Aufgabe kann gleichwohl externen vergeben werden. Der Brandschutzbeauftragte ist davon unabhängig dem Eigentümer bzw. der Betreiber gegenüber verantwortlich und daher auch direkt unterstellt.

Der Brandschutzbeauftragte soll die Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen vorschlagen können. Er muss daher neben der persönlichen und auch eine fachmännische Eignung besitzen.

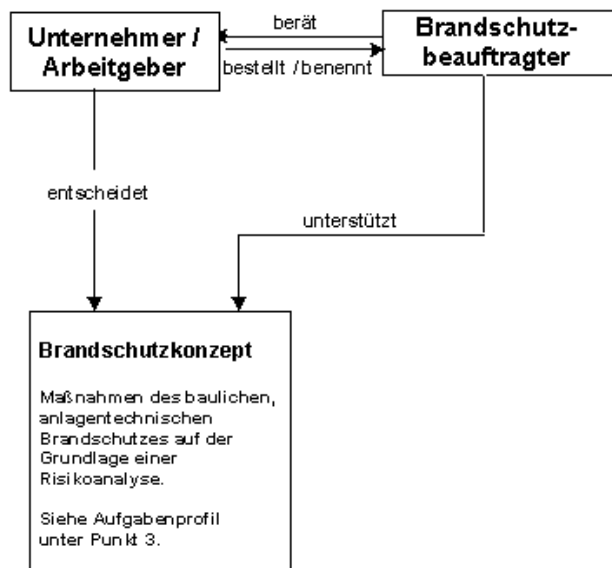
In vielen Unternehmen und Einrichtungen sind die Vorteile, die die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten bieten, klar erkannt worden. Es werden Personen benötigt, die die Belange des Brandschutzes gegenüber Behörden, Versicherern und Planern vertreten.

Ein Brandschutzbeauftragter ist immer eine schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in den Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt.

Von der Feuerversicherung des Unternehmens kann die Bestellung einer geeigneten Person bei der Festsetzung der Höhe der Prämie berücksichtigt werden.

In Betrieben mit einer anerkannten Werkfeuerwehr sollte die Funktion des Brandschutzbeauftragten durch die Werkfeuerwehr wahrgenommen werden.

Sollten Sie noch keinen Brandschutzbeauftragten haben, oder benötigt Ihr Brandschutzbeauftragter qualifizierte fachliche Unterstützung, so sind wir als überbetrieblicher Brandschutzdienstleister gerne bereit, diese Aufgaben bei Ihnen im Betrieb durchzuführen.



(Quelle - vfdb Richtlinie 12/09-01)

## **Pflicht für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten**

In Deutschland besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten. Es besteht jedoch die Pflicht des Eigentümers bzw. der Betreibers eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und darauf abgestimmt, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Neuregelungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), hier im besonderen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die damit verbundene Umsetzung der Berufsgenossenschaftlichen Regelungen (BGR) in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz in Betrieben, können diese Unternehmerpflichten/Aufgaben, durch Bestellung eines eigens ausgebildeten Mitarbeiters oder auch durch einen extern bestellten Brandschutzbeauftragten erfüllt werden.

Entsprechend § 52 BauO Bln können Brandschutzbeauftragte, sofern sich ihr Erfordernis nicht bereits aus Sonderregelungen für Sonderbauten ergibt (vgl. Verkaufsstättenverordnung, Industriebau-Richtlinie) von der Bauaufsichtsbehörde insbesondere bei Sonderbauten nach § 2 gefordert werden.

Sonderbauten nach § 2 BauO Bln sind

- Hochhäuser,
- bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
- Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
- Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> haben,
- Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> haben,
- Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
- Versammlungsstätten,
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,
- Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
- Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte und alte Menschen,
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Freizeit- und Vergnügungsparks,
- Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
- Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
- bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
- Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

Die folgenden Tabellen sind nur anzuwenden in Betrieben oder Bereichen, in denen durch Rechtsvorschriften die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten oder einer anerkannten Werkfeuerwehr nicht geregelt ist.

**Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes**

In Betrieben der Industrie, des Handwerks sowie der Lagerung und des Transportes sollte in Abhängigkeit vom Brandrisiko und der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten folgende Tabelle zugrunde gelegt werden.

**Brandschutzbeauftragte in Industrie, Handwerk sowie Lagerung und Transport**

Art des Betriebes	Brandrisiko			Bestellung von Brandschutzbeauftragten
	gering	mittel	groß	
Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes und ähnlicher Einrichtungen	250	175	100	ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen

(Quelle - vfdB Richtlinie 12/09-01)



**Betriebe der Verwaltung, der Dienstleistung, des Handels und des Verkaufs**

Bei Betrieben der Verwaltung, der Dienstleistung sowie des Handels und Verkaufs sollte unabhängig vom Brandrisiko bei einer entsprechenden Anzahl und Art der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Benennung eines Brandschutzbeauftragten folgende Tabelle zugrunde gelegt werden.

Art des Betriebes		Bestellung von Brandschutzbeauftragten
Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortskundige Personen aufhalten wie Bürobetriebe, Verwaltungen u. ä.	400	Ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen
Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortskundige Personen aufhalten wie Hotels, Gaststätten, Versammlungsstätten, Geschäfts- u. Warenhäuser, schulische Einrichtungen jeglicher Art u. ä.	250	
Einrichtungen, in denen sich hilfsbedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten wie Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten u. ä.	100	

(Quelle - vfdb Richtlinie 12/09-01)

**Brandschutzbeauftragte in Verwaltung, Dienstleistung, Handel und Verkauf**

Für Betriebe wie z.B. Einkaufszentren, Betriebshöfe usw., die nicht in den Tabellen erfasst sind, sowie für Gebäude, die eine Vielzahl verschiedener Betriebe beherbergen, ist bedingt durch die Gesamtsituation (gemeinsame Rettungswege, Mischnutzung) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sinnvoll. In diesen Fällen sind die Tabellen sinngemäß anzuwenden.



### Welche Aufgaben nimmt der Brandschutzbeauftragte wahr?

Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, während des Betriebes die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelfall schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten ist der überwachenden Behörde auf Verlangen mitzuteilen.

### Ein Brandschutzbeauftragter kann auch für mehr als ein Objekt benannt werden.

Die Hauptaufgaben eines Brandschutzbeauftragten sind:

Festlegung und durchführen organisatorischer Brandschutzmaßnahmen, wie

das Erstellen von:

- Brandschutzordnungen (Teil A, Teil B, Teil C)
- Flucht- und Rettungsplänen
- Alarmplänen
- Feuerwehreinsatzplänen
- Räumungsplänen und der Katastrophenabwehrplänen
- detaillierte Brandschutzpläne für besonders wichtige Betriebseinrichtungen

die Durchführung von:

- Unterweisungen der Belegschaft in Bezug auf Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungsplänen sowie vorhandenes Feuerlöschgerät
- Ausbildungen von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, unterwiesenen Personen usw.
- Brandschutzübungen und Betriebsbegehungen

sowie:

- Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Beratung in Fragen des Brandschutzes
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, der Feuerwehr und den Feuerversicherern

Daneben soll er Gefahren erkennen und beurteilen, sowie darauf achten, dass Betriebsangehörige die sicherheitsrelevanten Verhaltensregeln einhalten. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Gefahren beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden.

Oft ist er auch zur Überwachung und nachträglichen Kontrolle von sogenannten *Heißarbeiten*, wie Schweißen, Lötten oder anderen Arbeiten mit offener Flamme zuständig.

## Welche Ausbildung ist erforderlich?

Zum Brandschutzbeauftragten können grundsätzlich bestellt werden:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit einer Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
- Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

Ohne Lehrgang zum Brandschutzbeauftragten können bestellt werden:

- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum gehobenen und höheren feuerwehrtechnischem Dienst,
- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischem Dienst für hauptamtliche Kräfte, wenn die Person hauptamtlich für das bestellende Unternehmen tätig ist,
- Personen mit abgeschlossener Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Fachrichtung Brandschutz.

## Was sind die Vorteile eines externen Brandschutzbeauftragten?

- Die Aufgabe wird durch keine andere Tätigkeit verdrängt, vernachlässigt oder vergessen.
- Einsparung von jährlichen hohen Fortbildungskosten.
- Es entsteht vor Ort keine Betriebsblindheit, da nicht jeden Tag der gleiche Mangel gesehen wird.
- Die Objektivität wird nicht beeinflusst.
- Es werden immer die aktuellen Vorschriften beachtet.
- Ersparnis der Kosten für Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.
- Ersparnis der Kosten für die Fachliteratur.
- Ersparnis der Kosten für Lehrmaterialien.
- Keine hohen festen Personalzusatzkosten.
- Keine Raum- und Materialkosten.
- Keine Beeinflussung der innerbetrieblichen Führungsstrukturen.
- Breites Fachwissen durch erfahrene Brandschutzingenieure.
- Neutrale Hinweise, auch wiederholt, auf eventuell noch bestehende Mängel.
- Keine Bindung interner Ressourcen.
- Kein Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung und Ausarbeitung von Unterlagen.
- Effektive professionelle Abwicklung der Aufgabe.
- Lösungsorientierte Beratung durch aktive Brandschutzingenieure.

**Unsere Brandschutzbeauftragte Frau Judith Sauermann ist bei Fragen für Sie da!**

## **DBS - DIE BAUSACHVERSTÄNDIGEN**

Sachverständigenengesellschaft für ganzheitliche Analyse mbH

Rießerseestraße 10, 12527 Berlin  
Tel.: 030-678 210 -88/89 - Fax: 030-674 898 17

mail@die-BauSV.de